

S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege der Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel
- **Feldwegeordnung** –
in der Fassung der Euro-Artikelsatzung vom 29.6.2000

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. August 1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Innerortsstraßen);
- (2) das Wegenetz wird in einer Karte, die als Anlage dieser Satzung gilt, dargestellt.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- (1) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- (2) der Luftraum über dem Wegekörper;
- (3) der Bewuchs;
- (4) die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 Abs. 2 dargestellten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, kann durch den Gemeindevorstand gestattet werden. Die Gestattung bedarf der Schriftform und ist entgeltlich.

Die Gestattung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

- (3) Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- (1) Es ist unzulässig:
- a) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - b) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dergl., sowie das Zupflügen der Gräben;

- g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- h) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.

- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde diese auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Wege gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Ziff. 1 Buchstabe d) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Ziff. 2.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes.
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.
- (4) Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
- (5) Wird an einem Feldweg Vorende gepflügt, so ist darauf zu achten, daß die letzte Furche max. bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende Bankett darf nicht gepflügt werden.
- (6) Abgrabungen von Sandgruben sind in dem vorgeschriebenen Abstand vom Rande des Weges mit dauerhaften Abgrenzungen zu versehen und bedürfen der besonderen Genehmigung.

- (7) Zur Holzabfuhr dürfen nur die Holzabfuhrwege benutzt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu €500,-- geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 11

Erhebung von Beiträgen

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege können auf Grund besonderer Satzungsbestimmungen erhoben werden.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. September 1975 in Kraft.

Lohfelden, den 3. September 1975

Der Gemeindevorstand
gez. Knoche, Bürgermeister